



Saalreglement Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH

ALLGEMEINES

1. Zuständigkeit

Die Politische Gemeinde Wil ZH, vertreten durch Urs Rüegg, Gemeindepräsident, und Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin, stellen den Gemeindesaal, das Foyer, die Bühne, die Künstlergarderobe, die Besuchergarderoben, die Toilettenanlagen sowie sämtliche Nebenräume im Saalanbau der gemeindeeigenen Liegenschaft Sternen der Pächterin des Restaurants zur Verwaltung, Benützung, gemäss gegenseitig unterzeichnetem Pachtvertrag für das Restaurant Sternen und dem vorliegenden Reglement, zur Verfügung.

2. Benützungsordnung

In erster Linie haben Anspruch auf Benützung des Saales, mit allen benötigten Nebenräumlichkeiten – mit oder ohne Konsumation –

- 2.1 Behörden, offizielle Kommissionen der Gemeinde Wil ZH sowie die Gemeindeverwaltung für die Durchführung von Gemeindeversammlungen respektive Gemeindeanlässe etc. Die Termine für die Saalbenutzungen werden der Pächterin wenn möglich zwei Monate im Voraus mittels Anmeldeformular bekannt gegeben. Die Benutzungen für Behörden, offizielle Kommissionen der Gemeinde sowie die Gemeindeverwaltung sind unentgeltlich.
- 2.2 Politische Parteien sowie Vereine mit Sitz in Wil ZH. Die Termine für die Saalbenutzung werden der Pächterin mindestens zwei Monate im Voraus mittels Anmeldung bekannt gegeben.

Jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres legt die Pächterin mit den Interessenten für die nächsten 12 Monate die Saalvergebung für die jährlich wiederkehrenden Anlässe fest.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Behördlich organisierte Anlässe und Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, welches durch die Pächterin des Restaurants auszuhändigen ist, anerkennt der jeweilige Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Die Politische Gemeinde Wil ZH behält sich vor, Veranstaltungen welche nicht der öffentlichen Moral und Sitte entsprechen sowie einen rassistischen Hintergrund haben, kurzfristig abzusagen.



3. Weitere Zuteilungen

Die Saalvergebung für alle übrigen, noch freien Termine kann die Pächterin, unter Beachtung der in Art. 2 festgehaltenen Benutzungsordnung, frei vornehmen.

4. Saalgebühren

Die Benützung des Saales, der Bühne, Nebenräume und Technik ist gebührenpflichtig und ist zwischen der Pächterin und dem Veranstalter direkt zu regeln. Die Verpächterin gibt hierfür keine Ansätze vor. Es obliegt daher der Pächterin, welche Gebührenansätze sie für die Saalvermietung verlangen will.

Für nicht kommerziell orientierte Veranstaltungen gelten die kostendeckenden Ansätze.

Für kommerziell orientierte Anlässe kommen erhöhte Ansätze zur Anwendung.

Politische Parteien und Vereine mit Sitz in Wil ZH haben pro Jahr Anrecht auf zwei unentgeltliche Benutzungen des Saales samt allen Nebenräumen. Für vorgängige Proben steht den Vereinen die Bühne fünf Mal gratis zur Verfügung. Für weitergehende Proben wird ein spezieller Tarif angewendet. Probetermine sind rechtzeitig der Pächterin zu melden und zu vereinbaren. Weitere Benutzungen sind hinsichtlich der Gebühren direkt zwischen Veranstalter und Pächterin zu regeln.

Die Vereine sind berechtigt, bei ihren Veranstaltungen einen Eintritt sowie einen angemessenen Konsumationsaufschlag auf die sonst üblichen Preise zu verlangen. Der Konsumationsaufschlag muss auf der Speise- und Getränkekarte aufgeführt werden. Ebenso ist der Name des profitierenden Vereins zu nennen.

5. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Saalbetriebs mit Nebenräumen ist ausschliessliches Recht der Pächterin des Restaurants. Massgebend sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich und deren Vollzugsverordnungen.

Beanstandungen und Beschwerden über den Wirtschaftsbetrieb sind zwischen dem Veranstalter und der Pächterin direkt zu klären.

6. Konsumationsstände

Das Einrichten von Konsumationsständen jeder Art ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gratis-Degustationen. Die Beschaffung der allenfalls notwendigen Bewilligungen ist in jedem Fall Sache des Veranstalters. Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.



7. Tombola

Ess- und Trinkwaren dürfen als Tombola-Gaben abgegeben werden. Die Beschaffung der allenfalls für die Tombola oder dergleichen notwendigen Bewilligungen ist in jedem Falle Sache des Veranstalters.

8. Unterhaltungsstände

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Politischen Gemeinde Wil ZH ist es verboten, in den Saalräumlichkeiten Unterhaltungsstände wie Spielautomaten, Schiessbuden, Ballwerferstände etc. aufzustellen und zu betreiben.

Durchführung von Veranstaltungen

9. Bühnenbenützung

Die Bühne und deren Nebenräume inkl. Technik und Einrichtungen dürfen nur gemäss Weisungen der Bühnenmeisterin benützt werden. Für die Benützung der Bühnen- und Beleuchtungseinrichtungen sind den Anweisungen dieser verantwortlichen Person unbedingt Folge zu leisten. Zudem sind die Regeln (Anhang 1) bezüglich Installation und Benützung des Beamers und der Lautsprecheranlage strikte zu befolgen. Die Bühnenmeisterin ist durch die Politische Gemeinde Wil ZH bezeichnet und entschädigt. Reparaturen sind von der Bühnenmeisterin zuerst mit der Liegenschaftenvorständin zu besprechen, bevor diese ausgeführt werden.

10. Zusätzliche Installationen

Den Veranstaltern stehen die normale Beleuchtung und Anschlüsse für Kraft- und Lichtstrom zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen für Strom und Telefon dürfen nur mit Zustimmung der Politischen Gemeinde Wil ZH (Liegenschaftenvorständin) ausgeführt werden.

Die Kosten der zusätzlichen Installationen inkl. Anbringen und Entfernen sowie des ausserordentlichen Stromverbrauchs für Maschinen und Apparate des Veranstalters gehen vollumfänglich zu dessen Lasten. Ebenfalls haftet der Veranstalter für allfällige, durch die Zusatzinstallationen verursachten Schäden.

Die Bühne und Künstlergarderoben sind vom Veranstalter nach Beendigung des Anlasses gereinigt (besenrein) zu übergeben.



11. Garderobe

Die Benützung der Garderobe ist bei allen Grossveranstaltungen obligatorisch.

Der Besucher trägt für die in der Garderobe abgelegten Gegenstände selbst die Verantwortung.

12. Parkplätze

Für das Restaurant Sternen inkl. Saal stehen nur ca. 8 PW-Parkplätze zur Verfügung. Weitere Parkplätze stehen bei der gemeindeeigenen Holzschnitzelheizung an der Bächerwiesstrasse 14 zur Verfügung. Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, dass ihm genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Es dürfen jedoch keine verkehrstechnischen Vorschriften missachtet werden.

13. Dekorationen

Alle Dekorationen unterliegen dem § 11 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Politischen Gemeinde Wil ZH und mit grösster Vorsicht angebracht werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wiederum zu entfernen.

Die Befestigung der Dekorationen dürfen keine Schäden hinterlassen. Die Verwendung von Klammern, Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt.

14. Plakate etc.

Plakate und dergleichen dürfen nur mit Einverständnis der Politischen Gemeinde Wil ZH und an der von ihr bezeichneten Stelle am äusseren Saaleingang angebracht werden. Das Aufkleben an den Fassaden ist verboten.

15. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Notausgänge sind stets frei zu halten. Sie dürfen nur in Notfällen benützt werden.

Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für die Veranstaltungen strikte zu erfüllen und die diesbezüglichen Weisungen des Aufsichts- und / oder Kontrollorgans vollumfänglich zu befolgen. Bei Grossveranstaltungen kann die Politische Gemeinde Wil ZH eine feuerpolizeiliche Abnahme der Installationen anordnen.



16. Sicherheit

Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, ist der Einsatz von Ordnungskräften respektive einer Sicherheitsfirma zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.

17. Bewilligungen

Die Beschaffung allfälliger zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Bewilligungen (Tanz, Polizeistundenverlängerung etc.) bei den zuständigen Instanzen erfolgt durch den Veranstalter und auf dessen Kosten.

Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.

18. Schäden

Für allfällige Beschädigungen der Lokale, einschliesslich Einrichtungen, Installationen und Mobiliar, welche über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet grundsätzlich der Veranstalter. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist eine ordentliche Abnahme des Saales durch die Pächterin vorzunehmen. Beschädigungen, verursacht durch den Veranstalter, sind durch die Pächterin der Politischen Gemeinde Wil ZH anzugeben. Die Politische Gemeinde Wil ZH wird die entsprechenden Ersatzforderungen geltend machen.

19. Haftung

Über den Haftpflichtanspruch hinaus behält sich die Politische Gemeinde Wil ZH vor, dem verantwortlichen Veranstalter in Zukunft das Benützungsrecht für den Saal abzusprechen.

Die Politische Gemeinde Wil ZH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern oder den Veranstaltungsbesuchern im Gemeindesaal liegen gelassen werden und / oder abhandengekommen sind.



Schlussbestimmungen

20. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus der Saalbenützung ergeben, gilt Wil ZH als Gerichtsstand.

21. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 3. Mai 2022 auf Beginn der Pacht des Restaurants Sternen (vgl. hierzu Pachtvertrag) in Kraft.

22. Änderungen

Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats Wil ZH.

Wil ZH, 3. Mai 2022

GEMEINDERAT WIL ZH

.....
Urs Rüegg
Gemeindepräsident

.....
Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Pächter/in

.....
Häxehüsli GmbH, Sonja Baumann

.....
Häxehüsli GmbH, Victor Porchet



Anhang 1

Restaurant Sternen - Sternensaal Installation / Benützung Beamer und Audio-Anlage

Bei der Installation und Benützung des Beamers und der Audio-Anlage sind folgende Regeln zu beachten:

- Bei Anlässen, bei welchen die Geräte benötigt werden, ist zwingend mind. 2 Wochen im Voraus die Bühnenmeisterin Corina Hefti darüber zu informieren und einen Termin für die Übergabe und die Schulung zu vereinbaren. Die Bühnenmeisterin erklärt bei der Übergabe dem Verantwortlichen die Installation und den Gebrauch des Beamers und der Audio-Anlage. Der Verantwortliche des zuständigen Vereins / Gruppe, etc. ist anschliessend für den Gebrauch der Geräte verantwortlich. Gibt es am Anlass Probleme, ist in jedem Fall sofort die Bühnenmeisterin Corina Hefti zu kontaktieren. Bitte beachten Sie, dass der Aufwand der Bühnenmeisterin bei Problemen nach der Übergabe bzw. der Schulung dem jeweiligen Benützer / Verein in Rechnung gestellt wird (Gemeindewerk-Lohn / pro Stunde).
- Die Bedienungsanleitungen des Beamers und der Audio-Anlage müssen unbedingt befolgt werden. **Die Einstellungen dürfen auf keinen Fall verändert werden.** Ebenso ist es untersagt, eigene Installationen (Kabel etc.) vorzunehmen.
- Bei Problemen bezüglich der Installation oder dem Gebrauch des Beamers und/oder der Audio-Anlage ist in jedem Fall unverzüglich die Bühnenmeisterin Corina Hefti, Tel. 079 883 26 90, zu kontaktieren. Ebenso ist die Gemeindeverwaltung Wil ZH, Lea Gnädinger, Tel.-Nr. 044 879 20 88, E-Mail: lea.gnaedinger@wil-zh.ch, zu informieren.

Für allfällige weitere Fragen stehen Ihnen die Gemeindeverwaltung, Lea Gnädinger, Tel.-Nr. 044 879 20 88, E-Mail: lea.gnaedinger@wil-zh.ch, oder die Bühnenmeisterin Corina Hefti, Tel. 079 883 26 90, gerne zur Verfügung.